



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 138791	0351 81920	09.02.2021

Tagesbrief 113/21 vom 09.02.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Sächsische Regierung lässt ab 15. Februar Click & Collect zu**
- **Grundschulen und Kitas ab 15. Februar 2021 im eingeschränkten Regelbetrieb**
- **Anpassung der Coronavirus-Impfverordnung**
- **GEMA-Tarifänderungen ab 2021 – Gutschriftenaktion läuft weiter**
- **Verbuchung Entschädigung § 56 IfSG**
- **Bund kündigt weitere Verbesserungen bei November- und Dezemberhilfe an**
- **Auszahlung der November- und Dezemberhilfe – aktueller Stand**

1. **Sächsische Regierung lässt ab 15. Februar Click & Collect zu**

Ab kommenden Montag dürfen Händler in Sachsen den Click & Collect-Service wieder anbieten. Das bedeutet, online oder telefonisch bestellte Ware darf dann unter Beachtung strenger Regeln vor Ort im Geschäft abgeholt werden. Das hat das sächsische Kabinett auf seiner heutigen Sitzung beschlossen und in der als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation angekündigt.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Voraussetzung ist die Einhaltung besonderer Hygienevorschriften, die eine kontaktarme Abholung ermöglichen.

Damit wird eine wichtige Forderung des SSG im Sinne der lokalen Einzelhändler in der neuen Corona-Schutzverordnung aufgegriffen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Grundschulen und Kitas ab 15. Februar 2021 im eingeschränkten Regelbetrieb

Mit der als **Anlage 2** beigefügten Medieninformation vom heutigen Tag hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) bekannt gegeben, dass Grundschulen und Kindertageseinrichtungen ab kommendem Montag (15. Februar 2021) im eingeschränkten Regelbetrieb öffnen. Dies gilt auch für die Primarstufe an Förderschulen.

Eingeschränkter Regelbetrieb für Grundschulen und Kindertageseinrichtungen bedeutet die strikte Trennung von Gruppen und Klassen mit fest zugeordneten Bezugspersonen. Die Kinder sollen auch außerhalb der Gruppen- und Klassenräume auf dem Gelände der Einrichtung nicht aufeinandertreffen.

Eingeschränkter Regelbetrieb in Kitas

Wie Staatsminister Piwarz in einem Schreiben an die Kindertageseinrichtungen vom heutigen Tag (**Anlage 3**) deutlich gemacht hat, entsprechen die Rahmenbedingungen für den eingeschränkten Regelbetrieb weitgehend den bereits bekannten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen.

Hinsichtlich der Verfahrensweise im eingeschränkten Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen kann daher auf die Ausführungen im [Tagesebrief 88/20](#) vom 30. November 2020 einschließlich der dort beigefügten [Gemeinsamen Empfehlungen zum eingeschränkten Regelbetrieb](#) verwiesen werden. Diese sind grundsätzlich weiterhin gültig, wenngleich beabsichtigt ist, die ausführlichen Handlungsempfehlungen zu überarbeiten und nach Beschlussfassung zur neuen SächsCoronaSchVO zu veröffentlichen.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass es sinnvoll sein kann, eine größere Gruppe in einem größeren Bereich der Einrichtung mit mehreren pädagogischen Fachkräften zu bilden, um die Betreuung auch in Randzeiten in den stabilen Gruppen anbieten zu können und damit Einschränkungen der Öffnungszeiten weitgehend zu vermeiden. Das könnten zum Beispiel eine ganze Etage oder zwei benachbarte Räume mit einem gemeinsamen Sanitärtrakt sein.

Horte sollten sich zeitnah mit den jeweiligen Grundschulen abstimmen, um Lösungen zu entwickeln, wie Hortkinder möglichst innerhalb

der Klassenstrukturen bzw. zumindest schul- und klassenstufenweise getrennt betreut werden können.

Einmalige Testungen für pädagogisches Personal an Kitas

Wie wir bereits mit den Tagesbriefen [102/21](#) und [103/21](#) informiert haben, besteht für pädagogisches Personal an Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, sich im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs freiwillig einmalig bei einem Hausarzt mit einem Schnelltest testen zu lassen. Die Tests sollten ab dem 10. Februar 2021 in Anspruch genommen werden.

Schulbesuchspflicht für Grundschüler aufgehoben

Für Grundschüler soll die Schulbesuchspflicht aufgehoben werden, so dass Eltern selbst entscheiden können, ob sie ihre Kinder zur Schule schicken. Mit Schulleiterschreiben vom heutigen Tag (**Anlage 4**) hat Staatsminister Piwarz zudem die Schulleitungen der Grund- und Förderschulen über den eingeschränkten Schulbetrieb ab dem 15. Februar 2021 informiert und weitere organisatorische Regelungen als Anlage dazu übermittelt (**Anlage 4.1** zum Tagesbrief).

Weiterführende Schulen weiter in häuslicher Lernzeit

Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen müssen mit Ausnahme der Abschlussklassen noch weiter in häuslicher Lernzeit verbleiben. Weitere Schritte werden von den Ergebnissen der Bundesländer-Gespräche am Mittwoch abhängig gemacht. In einem Schreiben an die Schulleitungen der weiterführenden Schulen in Sachsen (**Anlage 5**) hat Staatsminister Piwarz jedoch bereits angekündigt, dass der Einstieg in ein Wechselmodell aus Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit voraussichtlich erst ab März möglich sein wird.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Anpassung der Coronavirus-Impfverordnung

Mit Geltungsbeginn seit 8. Februar 2021 wurde eine geänderte Impfverordnung durch das Bundesgesundheitsministerium (**Anlage 6**) in Kraft gesetzt.

Bislang sind die zugelassenen Impfstoffe nur für bestimmte Altersgruppen zugelassen bzw. empfohlen worden. Dementsprechend sind diese in den jeweiligen Altersgruppen einzusetzen.

Die Zuordnung einzelner Gruppen in die drei Priorisierungsstufen ist in einigen Bereichen verändert worden. Insbesondere sind einige Erkrankungen bzw. Behinderungen neu eingestuft worden. Große zahlenmäßige Veränderungen in der vorgegebenen Impfreihenfolge ergeben sich daraus jedoch nicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. GEMA-Tarifveränderungen ab 2021 – Gutschriftenaktion läuft weiter

Im Tagesbrief [73/20](#) vom 3. September 2020 haben wir darüber informiert, dass die GEMA-Gebühren für Betriebe, die im November/Dezember 2020 aufgrund des erneuten Corona-Lockdowns geschlossen wurden, erstattet werden bzw. entsprechende Gutschriften erteilt werden.

Nunmehr hat die Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV) darüber informiert, dass auch für die im Jahr 2021 behördlich veranlassten Schließzeiten über das GEMA-Portal (www.gema.de/portal) weiterhin Erstattungen bzw. Gutschriften beantragt werden können. Die von der GEMA im Dezember 2020 bzw. im Januar 2021 gestellten Rechnungen gegenüber geschlossenen Betrieben für 2021 waren nach Auskunft der GEMA insofern systembedingt erforderlich, weil die GEMA erst nach Vorlage einer Rechnung eine Gutschrift für behördlich veranlasste Schließzeiten ausstellen kann.

Weiter informiert die BVMV darüber, dass sich die meisten Tarife (z. B. für Einzelveranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik, Musikwiedergabe mittels Tonträger) ab dem 1. Januar 2021 um 1,6 Prozent erhöhen. Aufgrund mehrjähriger Einführungsphasen kommt es auch in weiteren Tarifen (z. B. Einzelveranstaltungen mit Eintrittsgeld) entsprechend den in den letzten Jahren getroffenen Vereinbarungen zu Tariferhöhungen.

Bei Veranstaltungen im Freien gemäß Tarif U-St (Stadtffeste, Straßenffeste und sonstige Veranstaltungen im Freien) konnte eine Verbesserung erzielt werden. Bisher sah der Tarif Gebühren für Veranstaltungen bis zu 500 qm vor. Ab sofort können kleine Veranstaltungen auch nach den Stufen bis 100 qm, bis 200 qm und bis 300 qm abgerechnet werden. Nochmals der Hinweis: Bei der Flächenberechnung für „sonstige Veranstaltungen im Freien“ wird nur die zur Veranstaltung zugängliche Fläche zugrunde gelegt.

Einige Veranstalter führten bzw. führen auch in 2021 Auto(kino)-Discos, z. B. auf großen Parkplatzflächen, durch, um u. a. Corona-bedingte Einnahmeausfälle ein wenig zu kompensieren. Hierzu informierte die BVMV, dass befristet bis zum 31. Dezember 2021 derartige „Auto(kino)-Discos“ als konzertähnliche Veranstaltungen angesehen und folglich nach dem Konzerttarif UK abgerechnet werden. Der Tarif sieht eine Vergütung von 5,75 Prozent vom Nettokartenumsatz vor.

Alle aktuellen GEMA-Tarife sind auf der Internetseite www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare einsehbar.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

5. Verbuchung Entschädigung § 56 IfSG

Entgegen unserer bisherigen Auffassung teilte uns das SMI heute mit, dass nach Aussage des zuständigen Haushaltsreferats im SMF die Erstattungen gemäß § 56 IfSG derzeit zu 100 Prozent aus Landesmitteln über den „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ gezahlt werden. Eine Beteiligung des Bundes ist bislang nicht erfolgt.

In Abstimmung mit dem SMF informierte das SMI, dass aufgrund von § 56 IfSG gezahlte Entschädigungen bei den Kommunen **als Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke mit der Bereichsabgrenzung "Land" (Kto. 6141)** gebucht werden sollen. Das Statistische Landesamt ist entsprechend informiert.

Entschädigungsleistungen gemäß § 56 IfSG stehen unzweifelhaft im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, so dass bei deren Buchung die Vorgaben der Ziffer XVI des Erlasses des SMI vom 27. Oktober 2020 zu beachten sind. D.h. die Produktbereiche 71 bis 76 und die Abgrenzung im Sonderergebnis greifen für diese Fälle.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

6. Bund kündigt weitere Verbesserungen bei November- und Dezemberhilfe an

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat in Abstimmung mit den Bundesländern auf der Sonder-Wirtschaftsministerkonferenz vom 4. Februar 2021 weitere Verbesserungen im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen für November und Dezember vorgelegt. Insbesondere Unternehmen mit größerem Finanzierungsbedarf können bei der **November- und Dezemberhilfe** nun wählen, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage sie diese Hilfen beantragen.

Einzelheiten der beihilferechtlichen Wahlmöglichkeiten sind der Pressemitteilung des BMWi vom 5. Februar 2021 „Neue Verbesserungen: Zusätzliche Flexibilität bei November- und Dezemberhilfe“ zu entnehmen, Link:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/02/20210205-verbesserungen-zusaetzliche-flexibilitaet-bei-november-und-dezemberhilfe.html>

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

7. Auszahlung der November- und Dezemberhilfe – aktueller Stand

Mit Pressemitteilung vom 5. Februar 2021 hat das SMWA mitgeteilt, dass der Bund seit Anfang Februar die technischen Voraussetzungen für die vollständige Auszahlung der **Dezemberhilfe** geschaffen

hat. In Sachsen erfolgt die Auszahlung – wie bereits bei der Novemberhilfe – durch die Sächsische Aufbaubank (SAB). Die Beantragung der **November- und der Dezemberhilfe** ist noch **bis zum 30. April 2021** möglich.

Die SAB und der Bund haben bislang **Dezemberhilfen** in Höhe von rund 76,5 Millionen Euro an sächsische Antragsteller ausgezahlt (vor allem Abschläge). Die regulären Auszahlungen werden nun schnellstmöglich vorgenommen.

An **Novemberhilfen** wurden bislang Abschläge und vollständige Auszahlungen in Höhe von rund 107,3 Millionen Euro gewährt. Fast 75 Prozent aller Anträge wurden demnach bewilligt und sind inzwischen vollständig ausgezahlt.

Deutliche Kritik hat das SMWA an den Verzögerungen bei der Umsetzung der **Überbrückungshilfe III** durch den Bund geäußert. Hier sind bislang weder Abschlagszahlungen geflossen, noch war es möglich, Anträge einzureichen.

Die Pressemitteilung des SMWA vom 5. Februar 2021 finden Sie hier: [Bund kündigt Verbesserungen bei November- und Dezemberhilfe an \(sachsen.de\)](#)

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen